

Abstimmungsbotschaft für die Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001 Änderung der Kantonsverfassung (Einführung des Öffentlichkeitsprinzips)

Kurzfassung

Worum geht es?

- Das Handeln von Behörden und Verwaltung soll grundsätzlich öffentlich sein;
- der Zugang zu Akten der Verwaltung soll erleichtert werden;
- die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung soll transparenter werden.

Mit der Änderung der Kantonsverfassung wollen wir

- das Öffentlichkeitsprinzip in der Verfassung verankern;
- jeder Person ein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gewähren (Recht auf Akteneinsicht und Auskunft ohne Nachweis eines besonderen Interesses);
- den Umfang dieses Rechts und das Verfahren im Informations- und Datenschutzgesetz regeln.

Der Kantonsrat hat diese Vorlage einstimmig beschlossen.

Erläuterungen

Kritik an der geltenden Regelung

Nach bisherigem Recht ist das Handeln der Verwaltung grundsätzlich geheim, unter Vorbehalt von Ausnahmen. Es gilt das Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt. Ein allgemeiner Zugang zu amtlichen Dokumenten besteht nicht. Der Bürger oder die Bürgerin verfügt über kein generelles Recht, Informationen über die gesamte Verwaltungstätigkeit zu erhalten. Sowohl das Fehlen eines subjektiven allgemeinen Rechts auf Information als auch die Nicht-Öffentlichkeit der Verwaltung wurden in der Vergangenheit oft kritisiert. Im Bund und in diversen Kantonen wurden Vorstösse zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips eingereicht.

Der Auftrag des Kantonsrates

Anstoss zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Solothurn gab die Motion von Eva Gerber „Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung“, welche der Kantonsrat am 29. Oktober 1997 einstimmig erheblich erklärt hat. Mit der Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, einen Erlass zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung vorzulegen. Diesem Auftrag kam der Regierungsrat nach, indem er dem Kantonsrat die vorliegende Verfassungsänderung und gleichzeitig ein Informations- und Datenschutzgesetz vorlegte. Der Kantonsrat hat beide Vorlagen am 21. Februar 2001 (die Änderung der Kantonsverfassung in zweiter Lesung am 8. Mai 2001) beschlossen. Die Referendumsfrist für das Gesetz ist unbenutzt abgelaufen. Die Änderung der Verfassung unterliegt der Volksabstimmung.

Vom Geheimhaltungsprinzip zum Öffentlichkeitsprinzip

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips kehrt das heute praktizierte Prinzip der Geheimhaltung um. Dieser Systemwechsel soll auf Verfassungsstufe vollzogen werden, indem jeder Person ein verfassungsmässiges **Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten** gewährt wird. Dieses allgemeine Akteneinsichtsrecht besteht unabhängig vom Nachweis eines eigenen schutzwürdigen Interesses oder eines persönlichen Bezugs zu den betreffenden Akten. Dieses Akteneinsichtsrecht (Information auf Anfrage) ist nur ein Element des Öffentlichkeitsprinzips.

Ein weiteres Element, die Information der Bevölkerung durch die Behörden (Information von Amtes wegen), wird im Informations- und Datenschutzgesetz geregelt. Beide Elemente, die aktive Information durch die Behörden und der erleichterte Zugang zu staatlichen Akten sind Antworten auf die Herausforderungen einer modernen Kommunikationsgesellschaft. Sie sollen die Tätigkeit von kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungsstellen transparenter machen und Vertrauen in staatliches Handeln schaffen.

Die Kantonsverfassung (KV) anerkennt bereits heute im Abschnitt „II. Grundrechte“ unter der "Meinungs- und Informationsfreiheit" ausdrücklich das Recht, *allgemein zugängliche* Informationsquellen zu benutzen (Artikel 11 Absatz 2). Das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten ("die Information auf Anfrage") ist ein weiterer Aspekt der Informationsfreiheit und soll daher in einem zusätzlichen Absatz 3 verankert werden.

'Recht auf Zugang' mit Einschränkungen

Das Öffentlichkeitsprinzip findet seine Grenze unter anderem im Persönlichkeitsschutz. Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz (Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten) sind die zwei Seiten der gleichen Medaille. Wird das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten in der Verfassung ausdrücklich verankert, muss auch der Datenschutz in der Verfassung gewährleistet sein. Dies ist heute jedoch bereits der Fall: Die Privat- und Geheimsphäre, namentlich der Schutz vor Datenmissbrauch wird durch Artikel 8 Absatz 2 KV gewährleistet. Der Datenschutz wird – wie das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten - durch das neue Informations- und Datenschutzgesetz konkretisiert. Die Einschränkungen des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten (insbesondere zu Dokumenten, die Personendaten enthalten) werden im Gesetz genannt.

Das Gesetz umschreibt das Recht

Satz 2 der neuen Verfassungsbestimmung sieht vor, dass das Gesetz das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten umschreibt. Der Gesetzgeber hat den Umfang dieses Rechts und das Verfahren bereits umschrieben, nämlich im Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001, welches zusammen mit der vorliegenden Änderung der Kantonsverfassung in Kraft treten soll.

Erfahrungen mit dem Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern

Der Kanton Bern hat mit dem Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip vor rund 6 Jahren eine Pionierrolle übernommen. Die Erfahrungen, welche die Amtsstellen von Kanton und Gemeinden gemacht haben, sind weitgehend positiv. Die befürchteten negativen Auswirkungen (Ansturm auf die Amtsstellen, unverhältnismässiger Aufwand usw.) sind ausgeblieben. Generell lässt sich sagen, dass Behörden und Verwaltung für Fragen der Transparenz und des Personendatenschutzes sensibilisiert und in der Praxis gangbare Wege gefunden wurden.

Der Bund und diverse Kantone (AG, GE, TI, VD und JU) sind gegenwärtig im Begriff, die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips vorzubereiten.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungs- und Kantonsrat empfehlen Ihnen ein

- JA zur Änderung der Kantonsverfassung (Einführung des Öffentlichkeitsprinzips).

**Änderung der Kantonsverfassung (Einführung des Öffentlichkeitsprinzips
in Art. 11 Abs. 3)**

KRB vom 21. Februar und 8. Mai 2001 (Nr. 118a/2000)

Der Kantonsrat von Solothurn, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. August 2000 (RRB Nr. 1653), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 11. Als Absatz 3 (neu) wird angefügt:

³ Jeder hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Das Gesetz umschreibt dieses Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung.

In zweimaliger Lesung beraten.

Im Namen des Kantonsrates

Urs Hasler
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär
